

Update Corona 11.12.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Infos zur Novemberhilfe etc.</p>	<p>Höhere Vorauszahlungen bei der Novemberhilfe?</p> <p>Laut einer Pressemitteilung des Handelsblattes will die Bundesregierung die Abschlagszahlung an Unternehmen bei der November- und der Dezemberhilfe von bisher 10.000 auf 50.000 Euro erhöhen. Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium hätten sich darauf geeinigt, hieß es laut Handelsblatt am Dienstag in Regierungskreisen. Zuerst hatte die Nachrichtenagentur Reuters darüber berichtet.</p> <p>Die Bundesregierung reagiere damit auch auf Kritik, dass sich die Auszahlung der kompletten Novemberhilfe bis in den Januar verzögert.</p> <p>https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronakrise-bundesregierung-erhoeht-abschlagszahlung-fuer-hilfen-auf-50-000-euro/26698230.html?ticket=ST-11023584-wkktroe5r5KMbqrOr0bJ-ap5</p> <p>In den offiziellen Verlautbarungen des Bundes und dem FAQ-Katalog zur Novemberhilfe sind diese erhöhten Vorauszahlungen noch nicht vorgesehen. Demnach werden höchstens 10.000 Euro pro Antragsteller gezahlt.</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html</p> <p>Wie lange es von der Antragstellung bis zur Auszahlung der ersten Anzahlungen dauert, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Bisher ist hier keine Regelmäßigkeit erkennbar.</p>
-------------------------------------	--

<p>Hinweis der Planaris Legal auf unserer Homepage</p>	<p>Wichtiger rechtlicher Hinweis unserer Planaris Legal</p> <p>Auf unserer Homepage befindet sich ein wichtiger Hinweis zum Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ab dem 1. Oktober 2020. Unsere Anwälte beraten Sie bei Bedarf gerne zu den rechtlichen Pflichten und dem bestehenden Haftungsrisiko des Geschäftsführers.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p>https://www.planaris.de/aktuelles/service-bereich/wir-informieren-sie/</p>
<p>Zahlungshinweise für Steuervorauszahlungen entfallen</p>	<p>Zahlungshinweise für Steuervorauszahlungen entfallen</p> <p>Wiederholt erreichen uns Rückfragen, wann genau die Steuervorauszahlungen geleistet werden müssen. Bislang hatten die Finanzämter immer auf die jeweiligen Stichtage und fälligen Zahlungen hingewiesen.</p> <p>Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten.</p> <p>Die Hessische Steuerverwaltung weist in ihrer Pressemeldung darauf hin, dass die regelmäßigen Zahlungshinweise zum Fälligkeitstermin 10. September 2020 letztmalig verschickt wurden. Damit auch künftig fällige Beträge pünktlich gezahlt werden und keine Säumniszuschläge entstehen, empfiehlt die Steuerverwaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.</p>

	<p>Vordrucke für SEPA-Lastschriftmandate sind hier abrufbar:</p> <p>https://finanzamt.hessen.de/steuern/vordruck-sepa-lastschriftmandat</p> <p>Hier geht's zur Pressemeldung</p> <p>https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/zahlungshinweise-fuer-steuervorauszahlungen-entfallen</p>
<p>Corona-Pauschale für Homeoffice etc.</p>	<p>Corona-Pauschale für Homeoffice und weitere Ergänzungen zum Jahressteuergesetz beschlossen</p> <p>Der Finanzausschuss beschloss am Mittwoch auf Antrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eine Ergänzung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (19/22850). Mit Pressemitteilung des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag vom 10.12.2020 (hib 1370/2020) teilt dieser mit: Wer im Homeoffice arbeitet, kann mit steuerlichen Erleichterungen rechnen.</p> <p>Steuerpflichtige können demnach für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen.</p> <p>Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt und soll in den Jahren 2020 und 2021 gewährt werden.</p>

Weitere vorgesehene Änderungen zum Jahressteuergesetz:

- Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sollen auch bis Ende 2021 steuerfrei bleiben.
- Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen wird die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum verbessert. Bisher können Werbungskosten vom Vermieter in diesen Fällen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Diese Grenze sinkt auf 50 Prozent. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen Mieten erhöhen.
- Weiterhin sollen Vereine und Ehrenamtliche gestärkt werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung der sogenannten Übungsleiterpauschale ab 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro und der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro.
- Bis zu einem Betrag von 300 Euro wird ein vereinfachter Spendennachweis ermöglicht.
- In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung aufgenommen.
- Der bereits im Zweiten Corona-Steuerhilfe Gesetz auf 4.008 Euro erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, so dass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 fortbesteht.
- Weiterhin wird die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten von 44 auf 50 Euro erhöht. Die Erhöhung gilt ab 2022.
- Für sogenannte Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben.

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ergänzung nahm der Ausschuss bei der Steuerbefreiung für aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 Euro vor. Die Steuerbefreiung war bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Frist wird bis zum Juni 2021 verlängert. Damit haben Arbeitgeber mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung der Corona-Beihilfen. In der Begründung wird klargestellt, dass die Fristverlängerung nicht dazu führt, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden könne. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages werde gestreckt. • Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Cum-Ex-Taten. <p>Link zur Pressemitteilung des Bundestages:</p> <p>https://www.bundestag.de/hib?fbclid=IwAR3EOYEtsiWI56DFkj8IKY0EfpkOPdlvJ7XE-Awx7rYYnqNcFSBRbL_Yiug8#url=L3ByZXNzZS9oaWlVODEyNzE4LTgxMjcxOD9mYm-NsaWQ9SXdBuJNFT1IFdHNpV0k1NkRGa2o4SUtZMEVmcGtPUGRsdko3WEVBd3g3cllZbn-FOY0ZTQlJiTF9ZaXVnOA==&mod=mod454590</p>
<p>Corona-Prämien in den Pflege-Berufen</p>	<p>Corona-Prämien in den Pflege-Berufen</p> <p>In den letzten Wochen wurde unserer Lohnabteilung immer wieder die Frage gestellt, ob die Corona-Prämie neben dem Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG) möglich ist und dazu noch steuer- und sozialversicherungsbefreit.</p>

Daher möchten wir Ihnen das Nebeneinander heute in einem Beispiel erläutern:

Ein Alten- und Pflegeheim möchte seinen Beschäftigten neben dem steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Bonus (1.500 €; § 3 Nr. 11a EStG) die Corona-Prämie für Pflegekräfte (1.500 €) zahlen.

Mit der Zahlung der Corona-Prämie, d. h. dem Landes- bzw. Bundesbonus für Pflegekräfte in Höhe von 1.500 €, ist die Sondervorschrift des sog. Corona-Bonus (§ 3 Nr. 11a EStG) „verbraucht“.

Unter den sog. Corona-Bonus fallen:

- Beihilfen,
- Unterstützungsleistungen
- Boni sowie
- Prämien im Rahmen der COVID-19-Pandemie, soweit das Zusätzlichkeitserfordernis erfüllt wird.

Fazit: Hierunter fällt auch die sog. Pflegekräfte-Corona-Prämie (§ 150a SGB XI).

Daher ergeben sich die folgenden Konstellationen:

- (1) Die Pflegekräfte-Corona-Prämie kann bei Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses steuer- und sozialversicherungsbefreit ausbezahlt werden, soweit die Sonderregelung (§ 3 Nr. 11a EStG) bisher noch ungenutzt ist.
- (2) Hat der Arbeitgeber bereits vollständig den steuer- und sozialversicherungsfreien sog. Corona-Bonus an den Arbeitnehmer ausbezahlt, wäre eine daneben gewährte Corona-Prämie voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

	<p>(3) Wurde der steuer- und sozialversicherungsfreie sog. Corona-Bonus bisher nur teilweise angewendet, kann der „offene“ Restbetrag für die sog. Corona-Prämie verwendet werden.</p>
<p>Verlängerung der Abgabefristen und Stundungsmöglichkeiten</p>	<p>Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Stundungsmöglichkeiten werden verlängert</p> <p>Wie das BMF am 4.12.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise mitteilte, wird die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 um einen Monat verlängert - und zwar bis zum 31. März 2021.</p> <p>Außerdem werden den Angaben zufolge auch Stundungsmöglichkeiten verlängert. Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf Stundung ihrer fälligen Steuerbeiträge stellen. Die Stundungen laufen dann laut Ministerium längstens bis zum 30. Juni 2021.</p>
<p>Umsatzsteuersatz bei Speisen und Getränken im Rahmen der Mahlzeitengestellung</p>	<p>Spreizung des Umsatzsteuersatzes für Speisen und Getränke im Rahmen der Mahlzeitengestellung</p> <p>Die Umsatzbesteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - mit dem ermäßigten Steuersatz (5 % bzw. 7 %) im Begünstigungszeitraum 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 wirkt sich auch auf die Fälle der Arbeitnehmer-Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber aus.</p> <p>Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Mitarbeiter/-innen abgegeben werden, sind nach der Verwaltungsauffassung mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten (R 8.1 Abs. 4, Abs. 7 LStR).</p>

	<p>Dieser beträgt ab 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für ein Mittag- oder Abendessen: 3,40 € • für ein Frühstück: 1,80 € <p>Bei der Arbeitnehmer-Mahlzeitengestellung kann für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG) aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich von den lohnsteuerrechtlichen Sachbezugswerten ausgegangen werden (Bruttowert). Aus diesem ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer herauszurechnen.</p> <p>Da im Begünstigungszeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 in der Gastronomie unterschiedliche Steuersätze gelten für die Speisenlieferung/-dienstleistung (5 % bzw. 7 %) und die Getränkeabgabe (16 % bzw. 19 %), sind die amtlichen Sachbezugswerte als Brutto-Bemessungsgrundlage für umsatzsteuerrechtliche Zwecke in einen Speisenanteil und einen Getränkeanteil aufzuteilen.</p> <p>Hier kann u. E. aus Vereinfachungsgründen, unter sinngemäßer Anwendung der von der Finanzverwaltung für die Aufteilung von Gesamtkaufpreisen bei gastronomischen Kombiangeboten veröffentlichten Nichtbeanstandungsregelung (BMF-Schreiben vom 2.7.2020, III C 2 - S 7030/20/10006, BStBl. I 2020, 610), die Aufteilung der lohnsteuerrechtlichen Sachbezugswerte im Verhältnis 70:30 für den Speisenanteil und den Getränkeanteil zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erfolgen.</p>
<p>Unterstützung für Start-ups und kleine Mittelständler</p>	<p>Unterstützung für Start-ups und kleine Mittelständler soll fortgesetzt werden</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen haben die KfW damit beauftragt, das 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.</p>

	<p>Bislang konnten Mittel aus dem Maßnahmenpaket für Finanzierungen genutzt werden, die bis zum 31.12.2020 zugesagt werden. Dank der Verlängerung sollen junge Unternehmen nun ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket erhalten können.</p> <p>Weitere Informationen hierzu gibt es in der Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/4442eded-eab4-445f-960c-2e1f54e455e2</p>
<p>Schutzschirm für Lieferketten</p>	<p>Schutzschirm für Lieferketten: Bundesregierung verlängert Absicherung bis Juni 2021</p> <p>Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Kreditversicherungen schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will.</p> <p>Die Verlängerung muss von der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch genehmigt werden. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung genehmigt hat, wird der Bund ab dem 1. Januar 2021 weiterhin eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Mit dieser Garantie können die Kreditversicherer auch weiterhin Kreditlinien im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro absichern.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/b3466736-c437-4bb0-8ae1-7a5f789ca72f</p>

Bundesrat: Zustimmung zu Steuergesetzänderungen

[Mal etwas außerhalb von Corona: Bundesrat erteilt Zustimmung zu Steuergesetzänderungen](#)

Am 27.11.2020 hat der Deutsche Bundesrat den ersten beiden Manteländerungsgesetzen mit Auswirkungen auf das Steuerrecht zugestimmt.

Das Zweite Familienentlastungsgesetz enthält insbesondere die folgenden Regelungen:

1. Kindergeld steigt um 15 € je Kind

Es erhöht sich das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 € pro Monat und beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 €, für das dritte Kind 225 €, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 € pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend von 5.172 € um 288 € auf 5.460 €.

2. Anhebung der Freibeträge

Auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um 288 € auf 2.928 € erhöht. Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt: 2021 steigt der Betrag auf 9.744 €, 2022 weiter auf 9.984 €.

3. Ausgleich der kalten Progression

Zum Ausgleich der sog. kalten Progression passt der Bundestag zudem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs an.

Darüber hinaus wird der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach dem Einkommensteuergesetz ab 2021 ebenfalls angehoben. Aktualisierungen soll es auch beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen geben.

Inkrafttreten

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und kann dann am 1. Januar 2021 und hinsichtlich der für 2022 vorgesehenen Änderungen ein Jahr später in Kraft treten.

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.